

# Die POLIZEI

FACHZEITSCHRIFT FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT MIT BEITRÄGEN AUS DER DEUTSCHEN HOCHSCHULE DER POLIZEI

## HERAUSGEBER

Hans-Jürgen Lange  
Holger Münch

## REDAKTION

Dieter Müller (Schriftleitung)  
Ralph Berthel  
Sabrina Schönrock  
Sandra Schmidt

## AUS DEM INHALT

### Aufsätze

#### Böhme/Müller

Gefährderansprachen und fahrerlaubnisrechtliche Anordnungen in der Gefährdersachbearbeitung der politisch motivierten Kriminalität S. 297

#### Lorei/Balaneskovic/Kocab/Groß

Deeskalation als Fortbildungsthema deutscher Polizeien (Teil 2) S. 302

#### Köppe

Die Kultur- und Wertediskussion in der Polizei S. 309

#### Schulze-Kalthoff

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die namentliche Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte im Land Brandenburg S. 313

#### Rothe

Automatische Kennzeichenlesesysteme (AKLS) in Deutschland: Eine Darstellung unterschiedlicher Begriffe und Befugnisnormen für Behörden und private Parkplatzbetreiber S. 316

Heft 9  
September 2023  
Seiten 297–332  
114. Jahrgang  
Art.-Nr. 56244309  
PVSt 5624

# 9

Carl Heymanns Verlag

## INHALT 9 · 2023

### Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Die September-Ausgabe der Zeitschrift beginnt mit einem Beitrag von Jan Böhme und dem Schriftleiter unserer Zeitschrift Dieter Müller. In »**Gefährderansprachen und fahrerlaubnisrechtliche Anordnungen in der Gefährdersachbearbeitung der politisch motivierten Kriminalität**« diskutieren die Autoren die Frage, ob die Maßnahme der Gefährderansprache als eine grundsätzlich »klassische« Gefahrenabwehrmaßnahme gegen polizeirechtliche Verhaltensstörer um den Anwendungsfall einer fahrerlaubnisrechtlichen Anordnung gegenüber Gefährdern erweitert werden könnte und sollte. Hier ergeben sich die rechtlichen Probleme unter anderem aus dem Primärzweck der Verhaltenssteuerung im Rahmen der polizeilichen Gefährderansprache, aber auch aus den spezialgesetzlichen Rechtsgrundlagen in einzelnen Bundesländern. Nicht weniger problematisch erscheint der »neue« Anwendungsfall in den Bundesländern, die die Maßnahme der Gefährderansprache weiterhin auf die polizeiliche Generalklausel stützen.

In »**Teil 2: Ergebnisse und Diskussion der empirischen Erhebung in Deutschland**« des Beitrags »**Die Eskalation als Fortbildungsthema deutscher Polizeien**« setzen die Autor\*innen Clemens Lorai, Kristina, Balaneskovic, Kerstin Kocab und Hermann Groß ihren Beitrag mit den Auswertungen ihrer Untersuchung von acht (von 16) Länderpolizeien in Bezug auf verschiedene Lehrveranstaltungen in der Fortbildung für die Schutzpolizei fort. Erfreulicherweise ist die Deeskalation auch Thema der Fortbildung bei der deutschen Polizei – nach der Analyse der Autor\*innen allerdings mit zu wenig Bedeutung und Eigenständigkeit in der Fortbildung. Dies gilt auch für den bisher sehr »dürftigen« Forschungsstand. Die Autor\*innen beenden ihren Beitrag mit einem Forderungskatalog, der bei Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, sicherlich für Interesse sorgen wird und zu Diskussionen anregt.

Sodann stellt Stephen Köppe in seinem Beitrag »**Die Kultur- und Wertediskussion in der Polizei – Ein Best-Practice-Beispiel aus der Polizeidirektion 2 (West) Berlin**« den Prozess »Gemeinsames Führungsverständnis« der Polizeidirektion 2 in Berlin als einen möglichen Ansatz zur Entwicklung einer wertorientierten Organisationskultur dar. Dieser Prozess wurde von einer wissenschaftlichen Studie in Gestalt einer quantitativen online-Befragung der Mitarbeitenden zu Werthaltungen von Führungskräften und Mitarbeitenden im Kontext einer lernenden Organisation sowie aktuellen Veränderungen in der Berufswelt begleitet. Der Autor stellt die Ergebnisse dieser Studie dar und bewertet deren Potential.

Bernd Schulze-Kalthoff erläutert in »**Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die namentliche Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte im Land Brandenburg**« die entsprechende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.2022 und stellt diese in den Kontext von möglichen Verbesserungen der aktuellen Regelungen zur Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamtinnen und -beamten.

Die September-Ausgabe schließt die Beitragsreihe mit einem Beitrag von Torsten Rothe. In »**Automatische Kennzeichensysteme (AKLS) in Deutschland: Eine Darstellung unterschiedlicher Begriffe und Befugnisnormen für Behörden und private Parkplatzbetreiber**« gibt der Autor zunächst einen Überblick über die aktuellen Rechtsgrundlagen in den einzelnen Bundesländern sowie der StPO für den repressiven Einsatz von Kennzeichenlesesystemen. Sodann erläutert er die einzelnen Anwendungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Bereich. Die kritische Auseinandersetzung – insbesondere mit den rechtlichen Grundlagen – rundet die übersichtliche Darstellung ab.

Auch die September-Ausgabe wird von aktuellen Pressemitteilungen zu Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofes sowie einer Buchbesprechung abgerundet. Dabei korrespondiert die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts v. 04.11.2022 zu 2 BvR 2202/19 mit dem Beitrag unseres Autoren Schulze-Kalthoff in dieser Ausgabe.

Die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts befassen sich mit dem Freizeitausgleich für Bereitschaftszeiten (Urt. v. 13.10.2022 zu 2 C 24.21), dem Anspruch auf Kopien von Aufsichtsarbeiten (Urt. v. 30.11.2022 zu 6 C 10.21) sowie dem Schadensersatz wegen verzögerter Reaktivierung eines vorzeitig pensionierten Beamten (Urt. v. 15.11.2022 zu 2 C 4. 21).

Der Bundesgerichtshof bestätigte mit Urt. v. 23.11.2022 zu 2 StR 142/21 die Verurteilung des Angeklagten wegen Anstiftung zur gefährlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten zum Nachteil eines Rechtsanwalts.

Wir schließen diese Ausgabe mit Literaturempfehlungen: Die vorgelegten sieben Werke wurden von Klaus Krebs, Frank Ebert, Ralph Berthel und Dieter Müller für Sie, liebe Leserinnen und Leser, gelesen und besprochen.

Viel Freude beim Lesen dieser Ausgabe wünscht Ihnen

Ihre

Sabrina Schönrock

## Aufsätze

- Gefährderansprachen und fahrerlaubnisrechtliche Anordnungen in der Gefährdersachbearbeitung der politisch motivierten Kriminalität  
von Jan Böhme und Prof. Dr. Dieter Müller, Dresden/  
Bad Dürrenberg **S. 297**
- Deeskalation als Fortbildungsthema deutscher Polizeien  
von Prof. Dr. Clemens Lorei, Kristina Balaneskovic,  
Prof. Dr. Kerstin Kocab & Hermann Groß, Wiesbaden **S. 302**
- Die Kultur- und Wertediskussion in der Polizei  
von Stephen Köppe, Berlin **S. 309**
- Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen die namentliche Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamte im Land Brandenburg  
von Bernd Schulze-Kalthoff, Potsdam **S. 313**
- Automatische Kennzeichenlesesysteme (AKLS) in Deutschland: Eine Darstellung unterschiedlicher Begriffe und Befugnisnormen für Behörden und private Parkplatzbetreiber  
von Torsten Rothe, Potsdam **S. 316**

## Aktuelles

- Pressemitteilung BVerfG vom 29.11.2022 **S. 319**
- Pressemitteilung BVerwG vom 13.10.2022 **S. 321**
- Pressemitteilung BVerwG vom 01.12.2022 **S. 321**
- Pressemitteilung BVerwG vom 15.11.2022 **S. 322**
- Pressemitteilung BVerwG vom 16.02.2023 **S. 322**
- Pressemitteilung BGH vom 23.11.2022 **S. 323**
- Pressemitteilung Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken vom 18.08.2022 **S. 323**

## Buchbesprechungen

- Stefan Stehle, Beamtenrecht Baden-Württemberg.  
*Klaus Krebs* **S. 324**
- Fabian Walden, Die deutschen Streitkräfte im Cyberraum – Eine Untersuchung der wehr- und notstandsverfassungsrechtlichen Herausforderungen eines neuen militärischen Operationsraums.  
*Frank Ebert* **S. 325**
- Hartmut Krüger, Die Überwachung der Inhaltsdaten von E-Mails – Verfassungsrechtliche und strafprozessuale Aspekte einer Ermittlungsmaßnahme unter besonderer Berücksichtigung des Computergrundrechtes  
*Ralph Berthel* **S. 326**
- Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke, Straßenverkehrsrecht  
*Dieter Müller* **S. 327**
- Karolin Sophie Dirscherl, Versammlungen jenseits des öffentlichen Straßenraums.  
*Dieter Müller* **S. 328**
- Stefan Engel, Das Zitiergebot.  
*Dieter Müller* **S. 329**
- Markus Löffelmann, Überwachungsgesamtrechnung und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.  
*Dieter Müller* **S. 330**
- Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht.  
*Dieter Müller* **S. 331**
- Impressum **III**

## Redaktion

Prof. Dr. Dieter Müller, Bad Dürrenberg (Schriftleitung) · Ltd. Kriminaldirektor  
a.D. Ralph Berthel, Frankenberg · Prof. Dr. Sabrina Schönrock, Hochschule  
für Wirtschaft und Recht, Berlin · Prof. Dr. Sandra Schmidt, Hochschule  
für Wirtschaft und Recht, Berlin

## Aufsätze

# Gefährderansprachen und fahrerlaubnisrechtliche Anordnungen in der Gefährdersachbearbeitung der politisch motivierten Kriminalität

von Jan Böhme und Prof. Dr. Dieter Müller, Dresden/Bad Dürrenberg\*

Die Durchführung von Gefährderansprachen stellt nach Maßgabe des Bundeskriminalamtes bundesweit eine sogenannte Standardmaßnahme bei Gefährdern im Bereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) dar. Folglich sind die verantwortlichen Gefährdersachbearbeiter der einzelnen Bundesländer gehalten, diese Vorgabe entsprechend umzusetzen. Gleichwohl handelt es sich bei Gefährderansprachen nicht um spezifische Maßnahmen aus dem Bereich des polizeilichen Risiko- bzw. Bedrohungsmanagements. Denn der Hauptanwendungsfall liegt in der »klassischen« Gefahrenabwehr als Eingriffsmaßnahme gegen einen polizeirechtlichen Verhaltensstörer (z.B. gegen Täter häuslicher Gewalt oder gewaltorientierte Fußballfans im situativen Kontext von bevorstehenden Fußballveranstaltungen).<sup>1</sup> Dabei zeichnet sich der polizeirechtliche Verhaltensstörer dadurch aus, dass er durch sein Verhalten eine im Einzelfall bestehende konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursacht. Da eine Gefährdersachbearbeitung jedoch regelmäßig bereits im Gefahrenvorfeld beginnt, ergeben sich bei der Umsetzung der Maßnahme in rechtlicher Hinsicht erhebliche Probleme. Gleichzeitig empfiehlt das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Zentralstelle für die Kriminalpolizei der Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung von Straftaten neben der Durchführung von Gefährderansprachen weitere Standardmaßnahmen sowie mögliche optionale Maßnahmen. Fahrerlaubnisrechtliche Mitteilungen der Polizei an die Fahrerlaubnisbehörden und deren nachfolgende mögliche Anordnungen behördlicher Maßnahmen gegenüber Gefährdern sind bisher nicht Teil dieses umfangreichen Maßnahmenkataloges. Es sollte überlegt werden, dies zu ändern, weil viele Gründe dafür sprechen.

## I. Gefährderkonzept

Um die präventiv-polizeiliche Informationsverarbeitung im Bereich der politisch motivierten Kriminalität zu optimieren und bundesweit zu vereinheitlichen, unterhalten die Staatsschutzdienststellen der einzelnen Bundesländer eigene Sachbereiche für gefährderbezogenes Risiko- bzw. Bedrohungsmanagement. Ausgangspunkt bildet zunächst die Einstufung

betreffender Personen nach einer bundeseinheitlichen und phänomenübergreifenden Gefährderdefinition, die der Intensivierung eines personenbezogenen Bearbeitungsansatzes dient und im Wesentlichen auf Personen- und Taterkenntnissen des entsprechenden Personenpotenzials basiert. Der Einstufung liegt dabei die Bewertung des von der betreffenden Person ausgehenden Gefahrenpotenzials zu Grunde, wodurch dieser Vorgang der polizeilichen Gefahrenabwehr zuzuordnen ist. Dabei dient Risiko- bzw. Bedrohungsmanagement und die damit verbundene Risikobewertung gerade nicht der Identifizierung potenzieller Gewalttäter im Bereich der PMK im Sinne einer Dunkelfeldaufklärung, sondern der Bewertung bereits bekannter Personenpotenziale und der Initiierung präventiv-polizeilicher Eingriffsmaßnahmen.<sup>2</sup>

Das vorgenannte Konzept korreliert mit der im besonderen Polizeirecht verorteten Gefahrenerforschung hinsichtlich potenziell fahruneigneter Fahrerinnen und Fahrer aus dem StVG und der FeV.

## 1. Gefährderbegriff

Die durch die verantwortlichen Sachbearbeiter der einzelnen Bundesländer durchzuführenden Einstufungsprüfungen zur Kategorisierung von Personen als Gefährder im Bereich der politisch motivierten Kriminalität stellen eine auf analytischen Gesichtspunkten basierende Form der Datenverarbeitung mit dem Ziel einer polizeilichen Kriminalprognoseentscheidung dar. Da es sich bei der Kategorisierung um ein taktisches und polizeiinternes Instrument handelt, ergeben sich aus der Einstufung selbst noch keine unmittelbaren Rechtsfolgen für den Gefährder.<sup>3</sup> Die Grundrechtsrelevanz liegt vielmehr in der genannten Zuordnung bzw. Zuschreibung im Sinne einer Datenweiterverarbeitung, regelmäßig durch

\* Jan Böhme ist als Kriminalkommissar für Risikomanagement im LKA Sachsen tätig und Dieter Müller ist Professor für Straßenverkehrsrecht mit Verkehrsstrafrecht im Hochschuldienst des Freistaates Sachsen sowie Schriftleiter dieser Zeitschrift.

1 Vgl. Holzner, in: Möstl/Schwabner, Polizei- und Sicherheitsrecht Bayern, PAG Art. 1 Rn. 168.

2 Vgl. Papadopulus, in: Kriminalistik 4/2022, 214 (216).

3 Vgl. Brodowski/Jahn/Schmitt-Leonardy, in: GSZ 2017, 7 (8).

Zweckveränderung bereits vorliegender polizeilicher Daten oder nach Übermittlung von Informationen durch andere Sicherheitsbehörden, die als Realakt<sup>4</sup> mit Eingriffsqualität eine besondere Kategorie von Daten<sup>5</sup> betrifft und für die datenverarbeitende Polizeidienststelle keine gesonderten Benachrichtigungspflichten auslöst.<sup>6</sup> Auch wenn die Gefährderzuständigkeit nach Wohnsitzprinzip bei den jeweiligen Bundesländern liegt, nimmt das Bundeskriminalamt durch Gewährleistung bundeseinheitlicher Verfahrensabläufe seine Funktion als Zentralstelle für die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung im Sinne § 2 BKAG wahr.<sup>7</sup> Hierzu gehört auch die Koordinierung der Umsetzung einer länder- und phänomenübergreifend einheitlichen Definition des polizeilichen Gefährders.

Nach dieser Definition gelten Personen als Gefährder, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche i.S.d. § 100a II StPO, begehen werden.<sup>8</sup>

Auch die Fahrerlaubnisbehörde sammelt bereits im Vorfeld des Fahreignungs-Bewertungssystems der §§ 4, 28 StVG bereits aufgrund der §§ 2, 3 StVG Daten über potenziell gefährliche Fahrerinnen und Fahrer, ohne dass diese davon Kenntnis haben und ohne dass ihnen eine Mitteilung über diese Datensammlung gemacht werden müsste. Eine allgemeine Gefährderdefinition für das Fahreignungsrecht existiert allerdings bislang noch nicht. Parallel zur vorgenannten Definition könnten als Verkehrgefährder Personen unter den Bedingungen eingestuft werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie schwere, potenziell andere Menschen im öffentlichen Straßenverkehr gefährdende Verkehrsdelikte im Sinne des StGB und der Anlage 13 der FeV begehen werden.

## 2. Drohende Gefahr und Gefährder

Die vorgenannte Gefährderdefinition macht deutlich, dass dem Prozess der Gefährdereinstufung eine polizeiliche und auf Tatsachen gestützte Prognoseentscheidung der verantwortlichen Sachbearbeiter zu Grunde liegt, wobei in diese nicht nur Erkenntnisse aus einschlägigen Verurteilungen, sondern auch aus laufenden Ermittlungsverfahren einbezogen werden.<sup>9</sup> Gegenstand der gefährderbezogenen Prognoseentscheidung bildet dabei das aktuell feststellbare sowie das vermutete zukünftige individuelle Verhalten der einzustufenden Person, insbesondere Verhaltensweisen, die für sich oder zusammen mit weiteren bestimmten Tatsachen den Schluss auf ein seiner Art nach konkretisiertes Geschehen zulassen.<sup>10</sup> Neben dem beobachtbaren Verhalten und dem situativen Kontext der bereits bekannten Verfehlungen werden neben allgemeinen Risiko- und Schutzfaktoren (z.B. »Broken-Home-Situation« als statisches Risikomerkmals) auch phänomenspezifische Merkmale betrachtet.<sup>11</sup> Insofern steht im Ergebnis der Einstufungsprüfung eine Wahrscheinlichkeitsprognose über das künftige Legalverhalten der einzustufenden Person.<sup>12</sup> Auch wenn die Gefährderdefinition augenscheinlich nur eine Prognose abbildet, dient der Prozess der Einstufungsprüfung vielmehr einer Risikoeinschätzung.<sup>13</sup> Denn die im Prüfprozess herauskristallisierten personenbezogenen Risiko- und Prognosemerkmale bilden essentielle Voraussetzung für effektives polizeiliches Risikomanagement und dienen als Interventionsindikatoren, an denen sich die behördlichen Maß-

nahmen orientieren. Die polizeiliche Einstufungsprüfung stellt dabei eine Legalprognose »im Kleinen« auf polizeilicher Ebene dar, der sich eine explizite Risikobewertung unter Leitung des Bundeskriminalamtes mit einem ausgeprägten interdisziplinären Ansatz<sup>14</sup> anschließen kann, insbesondere wenn sich ein drohender Schadenseintritt in zeitlicher Hinsicht konkretisiert (»Front-Line Assessment«)<sup>15</sup> oder äußere Bedingungen hierzu Anlass geben (z.B. bevorstehende Haftentlassung eines Gefährders).

Zugleich wird deutlich, dass der Prozess der Gefährdereinstufung regelmäßig auf der Vorstufe zu einer konkreten Gefahr stattfindet und in zeitlicher Hinsicht dem Eintritt einer konkreten Gefahr oder der Störung höherwertiger Rechtsgüter (Straftaten von erheblicher Bedeutung im Sinne § 100a II StPO) vorgelagert ist.<sup>16</sup> Dieser Bereich des Gefahrenvorfeldes schafft im Gefährderkontext den Rahmen für eine »neue« polizeirechtliche Kategorie,<sup>17</sup> die unter der Bezeichnung der drohenden Gefahr bereits Eingang in verschiedene Landespolizeigesetze gefunden hat. Die drohende Gefahr ist dabei gekennzeichnet durch Situationen und Umstände, die noch nicht die Schwelle der konkreten Gefahr erreicht haben, bei denen jedoch Tatsachen darauf hindeuten, dass diese Schwelle noch erreicht werden kann.<sup>18</sup> Das bayrische Polizeiaufgabengesetz enthält darüber hinaus als bisher einziges Landesrecht eine Legaldefinition, wonach eine drohende Gefahr immer dann vorliegen soll, wenn »im Einzelfall das individuelle Verhalten einer Person die konkrete Wahrscheinlichkeit be-

4 Realakt als hoheitliche Handlung, die allein auf die Herbeiführung eines tatsächlichen Erfolges gerichtet ist und nicht auf die bewusste und gewollte Setzung von Rechtsfolgen, vgl. Kastner, in: Möllers Wörterbuch der Polizei. 3. Aufl. 2018, Realakt.

5 Art. 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 27.04.2016.

6 Vgl. Arzt, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 127 (Dezember 2021), 43 (48).

7 Vgl. Schenke/Graulich/Ruthig/Graulich, 2. Aufl. 2018, BKAG § 2 Rn. 2.

8 Vgl. Busl, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 127 (Dezember 2021), 53 (54).

9 Vgl. BeckOK PolR NRW/Ogorek, 2021, PolG NRW § 34 Rn. 36.

10 Vgl. Brodowski/Jahn/Schmitt-Leonardy, in: GSZ 2017, 7, 10; BeckOK PolR Bayern/Holzner, PAG Art. 11a Rn. 16.

11 Die Gefährderdefinition gilt phänomenübergreifend für die fünf Phänomenbereiche PMK – rechts –, PMK – links –, PMK – ausländische Ideologie –, PMK – religiöse Ideologie – und PMK – sonstige Zuordnung – (z.B. Reichsbürger/Selbstverwalter ohne Bezug zum Phänomenbereich PMK – rechts – bzw. Tierschutz – oder Umweltschutzaktivisten ohne Bezug zum Phänomenbereich PMK – links –).

12 Vgl. Rettenberger/Fritjof von Franqué, Handbuch kriminalprognostischer Verfahren 2013, S. 19.

13 Vgl. Nedopil/Endrass/Rossegger, Wolf, Prognose: Risikoeinschätzung in forensischer Psychiatrie und Psychologie 2021, S. 30; Der Unterschied zwischen Prognose und Risikoeinschätzung besteht demnach darin, dass Prognosen Geschehen und Ereignisse nur vorhersagen. Dagegen sind Risikoeinschätzungen in der Lage aufzuzeigen, was geändert werden muss (Interventionsindikatoren), um eine drohende Gefahr bzw. ein drohendes Ereignis abzuwenden.

14 Neben der Teilnahme von Beamten unterschiedlicher Sicherheitsbehörden äußert sich der interdisziplinäre Ansatz auch in der Zusammenführung verschiedener Fachrichtungen durch Beteiligung diverser Akteure aus den Bereichen forensische Psychologie, Psychiatrie, Kriminologie oder Kriminalistik.

15 Vgl. Papadopulus, in: Kriminalistik 4/2022, 214 (216).

16 Vgl. BeckOK PolR NRW/Gusy/Worms, PolG NRW, § 1 Rn. 167; Wehr, in: JURA 2019, 940 (949).

17 Vgl. Löffelmann, in: GSZ 2018, 85 (85); Wehr, in: JURA 2019, 940 (942); Lohse/Schwier, Polizeigesetz des Freistaates Sachsen, 6. Aufl. 2022, § 60 Rn. 8; BeckOK PolR Bayern/Holzner, PAG Art. 11a Rn. 27.

18 Vgl. Wehr, in: JURA 2019, 940 (940); Busl, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 127 (Dezember 2021), S. 56; Brodowski/Jahn/Schmitt-Leonardy, in: GSZ 2017, 7 (9).